

# § 3 Oö. WVAV § 3

Oö. WVAV - Oö. Verbrennungsverbot-Ausnahmeverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

(1) Das Verbrennen von schädlings- und krankheitsbefallenen biogenen Materialien gemäß 2 ist ganzjährig zulässig, soweit dies zu ihrer wirksamen Bekämpfung unbedingt erforderlich ist und § 5 nicht anderes bestimmt.

(2) Das Räuchern im landwirtschaftlichen Obst- und Weingartenbereich als Maßnahmen des Frostschutzes ist nur vom 1. März bis 15. Juni zulässig. (Anm: LGBl. Nr. 30/2017)

In Kraft seit 07.04.2017 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)